

Dr. Martin Hein

Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Eine Stellungnahme zur aktuellen Folterdiskussion

Tagung der Juristischen Gesellschaft Kassel am 12.01.2005, Haus der Kirche, Kassel.

Die christlichen Kirchen haben von Beginn an mit der Folter zu tun gehabt, ja verdanken sich vielleicht gar der Folter. Jesus Christus war selbst Folteropfer.

An der Geschichte seines Martyriums werden einige Aspekte der Folter deutlich. Im römischen Recht war die Folter erlaubt. Sie wurde vor allem gegen Menschen eingesetzt, die nicht die vollen Rechte eines römischen Bürgers hatten, also Sklaven und Nicht-Römer. Man wollte mit ihr Geständnisse erzwingen, Informationen gewinnen, demütigen oder besonders grausam strafen. Einige Aspekte sind in der Passion Christi realisiert worden. Sie wurden im letzten Jahr in kaum gekannter Detailversessenheit mit allen technischen Raffinessen und Effekten des modernen Filmhandwerks von dem Regisseur Mel Gibson in seinem gleichnamigen Werk inszeniert.

Aus dem römischen Recht, das die Anwendung der Folter vom 1. Jahrhundert an bei Fällen von Hochverrat auch gegen die eigenen Bürger einsetzte, wanderte die Folter später in das deutsche Rechtswesen ein.

Im Zeitalter der Aufklärung allerdings wuchs der Widerstand gegen sie. Der Preußenkönig Friedrich der Große trieb die Abschaffung der Folter voran, indem er schon bald nach seinem Amtsantritt im Juni 1740 eine entsprechende Kabinettsorder erließ. Am Ende dieser Entwicklung stand die wachsende Bedeutung von Indizien und die freie, allein der richterlichen Beurteilung zugeschriebene Würdigung der Beweise.

Wendet man sich der ethischen Reflexion zu, so heißt dies zunächst: Unsere kulturell erfolgte Instinktunsicherheit erfordert es, daß wir unser Leben im gegebenen Rahmen unserer begrenzten Fähigkeiten bewußt führen müssen. Dazu benötigen wir Anhaltspunkte und Orientierung.

Die Erfahrung, daß das Leben als Einzelner oder in der Gemeinschaft aus unterschiedlichsten Gründen gelingen, aber auch scheitern kann, veranlaßt dazu, sich den inneren Kompaß immer wieder bewußt zu machen. Als Theorie einer verantwortungsvollen Lebensführung unterstützt Ethik uns in diesem Erfordernis nach Selbstvergewisserung und Orientierung.

Aufgabe der Ethik ist es dabei jedoch nicht, bei allen denkbaren Einzelfragen kasuistisch Entscheidungen vorzuschreiben oder Menschen zum Befolgen von Normen anzuleiten. „Gehorsam“ ist nach evangelischem Verständnis keine *ethische* Kategorie! Es geht vielmehr darum, vom christlichen Glauben her Maßstäbe zu gewinnen, die ihrerseits Menschen in die Lage versetzen, mit ethischen Fragen und Herausforderungen „*gewissenhaft*“ umzugehen. Ethik zielt also auf die Bildung und Schärfung des Gewissens – und das meint keineswegs individuelle Beliebigkeit, sondern bedeutet die Orientierung des Gewissens am Willen Gottes. Wir sollen dazu befähigt werden, in Freiheit *und* Bindung Entscheidungen zu treffen.

Damit dies gelingt, ist es unerlässlich, sich vor jeder Entscheidung gründlich zu informieren, also einen möglichst umfassenden Überblick über die Faktoren zu gewinnen, die in dem betreffenden Fall eine Rolle spielen – einschließlich der möglichen Folgen. Daneben müssen die eigenen ethischen Maßstäbe immer wieder überprüft und in einer persönlichen Beurteilung auf die Lage bezogen werden. Erst dies sichert die „*gewissenhafte*“ Entscheidung und bewahrt davor, sich fremdbestimmt dirigieren zu lassen.

Somit resultiert der Ernst einer ethischen Entscheidung nach evangelischem Verständnis aus dem unbedingten Geltungsanspruch der Gewissensentscheidung und nicht aus dem unbedingten Geltungsanspruch einer Norm. Das hat zur Folge, daß uns in Gewissensfragen niemand die Entscheidungen abnehmen kann.

Während die Folter in der Geschichte häufig der Demütigung eines Menschen oder dem Erzwingen von Geständnissen diene oder die Strafe verschärfte, gibt es in der aktuellen Diskussion eine andere Ausgangslage.

Im sogenannten „Fall Daschner“ ging es nicht um das Geständnis des Verdächtigen. Vielmehr wollte der unter großem Druck stehende stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident von dem in Haft befindlichen mutmaßlichen Täter die Preisgabe des Aufenthaltsorts des entführten Jakob von Metzler erreichen, um das Kind zu retten. Aus seiner Sicht diene die Anweisung an einen Vernehmungsbeamten, „massive Schmerzzufügung“ anzudrohen, der Gefahrenabwehr. Tatsächlich verriet der Angeklagte nach der Drohung das Versteck des allerdings bereits getöteten Kindes.

Daschner befand sich meines Erachtens in einer ausweglos erscheinenden Konfliktlage zwischen dem nachvollziehbaren Wunsch, das Leben des Kindes zu retten, und Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die ein unbedingtes Folterverbot fest-

schreibt. Beide Pole dieses ethischen Dilemmas haben – für sich genommen - allerhöchsten Rang.

Sich dieses Konflikts sehr bewußt, legte Daschner einen ausführlichen Vermerk an, um sein Vorgehen nachträglich überprüfen zu lassen.

Nach Artikel 1 des Grundgesetzes ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie ist absolut geschützt. Das bedeutet, daß sie selbst mit anderen Grundrechten nicht abgewogen oder durch sie relativiert werden darf.

Wie aber ist „Menschenwürde“ zu verstehen? Inzwischen wird der Begriff aufgeweicht, manchmal die nähere inhaltliche Bestimmung auf dem Umweg über die „Person“ gesucht. Danach habe nur eine Person Menschenwürde. Zur Person werde der Mensch durch Eigenschaften wie zum Beispiel Rationalität, Selbstbewußtsein, Beziehungsfähigkeit, Selbstkontrolle, Neugier oder das Vorhandensein von Interessen. Diese im angelsächsischen Raum anzutreffende Anschauung befindet sich in erheblicher Spannung zum biblisch-christlichen Menschenbild und dessen Vorstellung von Menschenwürde. Was wäre etwa mit Menschen, die durch Unfall oder Krankheit ihre Rationalität oder die Fähigkeit, Interessen zu artikulieren, verlieren?

Hinter dem ersten Artikel unserer Verfassung steht aus meiner Sicht eine andere Denktradition. Es ist eine dezidiert biblisch-christliche Auffassung vom Menschen. Danach ist der Mensch *zum einen* Geschöpf, und das heißt: Er ist eine endliche, mit Fehlern behaftete Kreatur. *Zum anderen* aber ist er Ebenbild Gottes (Gen 1,27). Diese Ebenbildlichkeit, die wir als Wurzel der Menschenwürde und Menschenrechte auffassen, wird als Fähigkeit verstanden, ein verantwortliches Leben - und zwar in Verantwortung vor Gott, den Menschen und sich selbst - zu führen. Jeder hat demnach seine unverlierbare Würde!

In einer *individuellen* Güterabwägung kann es eine durchaus gewissenhafte Entscheidung sein, unter Umständen selbst Grundrechte bewußt zu übertreten, um Leben zu retten. Wenn dies ein Einzelner tut, so muß ihm klar sein, daß er gegen geltendes Recht verstößt und aus dieser ethischen Zwangslage nicht ohne Schuld herauskommt. Ihm ist deutlich, welches hohe Risiko er eingeht. Er muß mit der Tragik leben, Leben retten zu wollen, aber strafbar zu handeln, und zugleich die Folgen dieses bewußten Tuns auf sich zu nehmen. Aber sein Handeln kann gleichwohl als „gewissenhaft“ gelten.

